

Leitfaden zur Integration in Kindertagesstätten

Dieser Leitfaden gibt eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte der Integrationshilfe im Landkreis Biberach. Er ist als Arbeitshilfe für Integrations- und pädagogische Fachkräfte bei der gemeinsamen Umsetzung der Integrationsmaßnahmen gedacht.

Die Integrationshilfe unterstützt Kinder und Kindertagesstätten bei erhöhtem Förderbedarf eines Kindes auf Grund einer wesentlichen (oder drohenden wesentlichen) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Die jeweilige Behinderung muss im Sinne des Sozialhilferechts mit Teilhabeeinschränkungen im Kindergartenalltag verbunden sein. Durch die Integrationshilfe möchte der Landkreis Biberach Kindern mit Behinderung den Besuch regulärer Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Dies kann durch den Einsatz von Integrationsfachkräften, die die Teilhabe am Kindergartenleben ermöglichen bzw. verbessern sollen, erreicht werden. Damit sollen die Folgen der Behinderung gemindert und die Integration des Kindes erleichtert werden.

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich nachrangige Leistungen, das heißt, andere Hilfen müssen vorrangig ausgeschöpft werden (Kassen- und Pflegeleistungen).

Die Integrationshilfe in Kindertagesstätten ist vermögens- und einkommensunabhängig.

Voraussetzung/Rechtsgrundlage:

Es muss eine dauerhafte (mindestens 6 Monate) wesentliche Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) im Sinne von §§ 53, 54 Abs.1 S.1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX; §§ 10, 35a SGB VIII vorliegen oder drohen (Gesetzestexte im Anhang 1 und Anhang 2).

Inklusive Pädagogik muss von der Gemeinschaft entwickelt und gelebt werden und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel geschehen.

Das Landratsamt Biberach – Kreissozialamt - sieht die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten als einen Beitrag zum Gelingen des Inklusionsprozesses.

Inklusion kann verstanden werden als

- eine prozesshafte Weiterentwicklung von Integration
- eine Möglichkeit der Bereicherung durch menschliche Vielfalt
- eine Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten aller (Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen, sozialem Umfeld, Verwaltung/Träger...)

Inklusion bedeutet

- Reformen auf allen Ebenen (Pädagogik, Elternarbeit, Träger, Verwaltung, Politik, Gesellschaft)
- Abkehr von Konzepten der Überprüfung, des Wettbewerbes, der Versagensangst – Inklusion beinhaltet die Entwicklung von Leistung auf der Basis einer wertschätzenden Gemeinschaft
- Abbau von Barrieren auf verschiedenen Ebenen (persönlich, baulich, strukturell, konzeptionell)
- Eltern als Experten für die Entwicklung ihrer Kinder ernst zu nehmen, Einbezug der Eltern
- den Blick auf die ganze Persönlichkeit des Kindes mit seinen Stärken und weniger auf die Beeinträchtigungen zu richten

Inklusive Pädagogik zeigt sich konkret durch

- die Entwicklung von Spielen, Lernen und Teilhaben auf der Basis der verfügbaren Ressourcen
- die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Kindern, das Sorgen für gemeinsame Erfahrungen,
- Respekt gegenüber Unterschieden, einer wertschätzenden Haltung
- Akzeptanz des Andersseins bzgl. Herkunft, Religion, Alter, Geschlecht, Fähigkeiten, Kompetenzen, Einschränkungen, körperlichen Besonderheiten
- Ausrichtung des pädagogischen Handelns an den Bildungs- und Entwicklungszielen
- zieldifferentes Lernen

Aufgaben einer Integrationsfachkraft in Kindertageseinrichtungen:

„Die inklusive Haltung soll sich in der Umsetzung der Integration durch Träger, päd. Fachkräfte und Integrationsfachkraft widerspiegeln, d. h. Kindern mit einer (drohenden) Behinderung wird ermöglicht, dass sie sich wahrgenommen, akzeptiert und wertgeschätzt erleben.“

Dazu unterstützt die Integrationsfachkraft die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung bei der Förderung der Kinder mit Behinderungen entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung und ermöglicht den Kindern eine größtmögliche Teilhabe am Gruppengeschehen. Dies geschieht in enger Kooperation und gemeinsamer Planung mit der Leiterin/Gruppenleiterin, den Eltern und ggf. mit der Frühberatung bzw. den Therapeuten.

Von der integrativen Förderung sind Leistungen der medizinischen Therapie (z.B. Logopädie, Ergotherapie) abzugrenzen.

Die Integrations- und pädagogischen Fachkräfte ersetzen diese Therapien nicht.

Konkret bedeutet dies die gemeinsame Umsetzung der am Runden Tisch besprochenen Ziele und Maßnahmen durch z.B.:

- Eine Begleitung des Kindes im Freispiel, Hilfestellung bei Gruppenaktivitäten, Unterstützung gemeinsamer Spielprozesse mit anderen Kindern
- Die Anregung, Begleitung und Unterstützung sozialer Interaktionsprozesse zwischen dem Kind und der Kindergruppe.
- Die Erarbeitung und Durchführung von Aktivitäten in Kleingruppen und Modifizierung von Angeboten, die dem individuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Integrationskindes entsprechen. Dabei geht es darum, die Angebote so zu gestalten, dass das Integrationskind teilhaben kann. Der Weg zu dem angestrebten Ergebnis kann, den individuellen Fähigkeiten des Kindes angepasst, durchaus zielgleich mit abweichenden Schwerpunkten gestaltet werden. Beispiel: Ein Kind kann (noch) nicht altersgerecht mit einer Schere schneiden. Hier gilt es zu überlegen, welche alternativen Techniken (reißen, malen, o.ä.) angeboten werden können, um dem Kind eine zielgleiche Teilhabe zu ermöglichen.
- Die Gestaltung einer anregenden Umgebung und die pädagogische Arbeit der jeweiligen Einrichtung zu unterstützen. Die konzeptionellen Richtlinien der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten
- Die Beobachtung und Dokumentation der Bildungsprozesse des Kindes und daraus die Ableitung individueller Förderschwerpunkte für das Kind
- Die Teilnahme am Runden Tisch und Erstellung bzw. Fortschreibung des Protokolls in Zusammenarbeit mit der Gruppenleiterin
- Austausch mit den Eltern (in Absprache mit der Gruppenleitung) im Rahmen der Hilfeplanung

Arbeitsrechtliche Grundlagen:

Grundlage für das Beschäftigungsverhältnis sind die Maßgaben für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindergärten.

- Die Anstellungsmodalitäten liegen in der Hand des jeweiligen Trägers.
- Der Träger verantwortet Fachlichkeit und Qualität der Integrationsmaßnahme (möglich sind eine Festanstellung oder eine Anstellung auf Honorarbasis).
- Klärung der Anstellungsmodalitäten zwischen Integrationsfachkraft und Träger (Arbeitszeitennachweis, wer ist dienstlich und fachlich Vorgesetzter, was ist zu tun, wenn das Kind längere Zeit krank/in Kur ist?)
- Eine Abwesenheit des Kindes, die einen Zeitraum von 4 Wochen überschreitet, ist dem Kostenträger anzuzeigen

Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt über das Landratsamt Biberach.

Möglichkeiten zur Gewährung von Integrationshilfe über die reguläre Kindergartenzeit hinaus: Rückstellungsjahr im Kindergarten

Ist ein Kind vom Schulbesuch zurück gestellt, kann es bei Bedarf auch im Rückstellungsjahr Integrationshilfe erhalten. Der Bedarf wird im Rahmen eines Runden Tisches zur Weitergewährung ermittelt. Das Landratsamt Biberach - Kreissozialamt - benötigt zur weiteren Bearbeitung einen Antrag auf teilstationäre Eingliederungshilfe und eine Kopie des Rückstellungsbescheides von den Erziehungsberechtigten.

INTEGRATIONSMASSNAHMEN

- **Eltern**
 - ☑ Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen am Integrationsprozess Beteiligten
 - ☑ Regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte
 - ☑ Versorgung, Erziehung, Zuwendung, Förderung des Kindes
 - ☑ Stärken unterstützen
 - ☑ Selbständigkeit fördern
 - ☑ Bereitschaft zur Auseinandersetzung über die Möglichkeiten und Grenzen des Kindes
 - ☑ Für ihr Kind bedeutsame Informationen weiter geben

- **Träger der Kindertagesstätten**
 - ☑ Integration von Kindern mit Behinderung ist konzeptioneller Willensstand des Trägers
 - ☑ Fachlichkeit und Qualität verantworten
 - ☑ Rahmenbedingungen/Voraussetzungen (räumlich/personell) für die Integration schaffen
 - ☑ Klärung der Anstellungsformalitäten

- **Leitung der Kindertagesstätte**
 - ☑ Konzeptionelle Vertretung der Integrationsaufgabe in die Gesamtkonzeption der Einrichtung
 - ☑ Vermittlung der Integrationsaufgabe gegenüber der Eltern/Mitarbeiter
 - ☑ Gesamtverantwortung für die jeweilige Integrationsmaßnahme
 - ☑ Koordination/Moderation von Austauschgesprächen im Team unter Einbeziehung der Integrationsfachkraft über die Delegation des Trägers
 - ☑ Vorbereitung des 1. Runden Tisches

- **Gruppenleitung**
 - ☑ Pädagogische Gesamtverantwortung für die Gruppe
 - ☑ Erarbeitung eines Förderplanes in Zusammenarbeit mit der zuständigen Frühförderstelle, der Hilfeplanerin und ab dem 2. Runden Tisch Einbeziehung der Integrationsfachkraft
 - ☑ Ggf. Einarbeitung der Integrationsfachkraft

- **Team der Kindertagesstätte**
 - ☑ Mitverantwortung aller für das Gelingen der Integration
 - ☑ Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - ☑ Bereitschaft zur Vielfalt und inklusiven Haltung

- **Integrationsfachkraft**
 - ☑ Absprachen mit Gruppenleitung und Leitung treffen (Maßnahmen abstimmen)
 - ☑ Sich über den Verlauf der Maßnahme mit Gruppenleitung/Leitung austauschen (Transparenz schaffen)
 - ☑ Zusammenarbeit mit anderen an der integrativen Hilfe beteiligten Kooperationspartnern (z. B. Therapeuten, Frühförderstelle)
 - ☑ Beobachtung des Kindes und Dokumentation
 - ☑ In Zusammenarbeit mit Gruppenleitung und ggf. zuständiger Frühförderstelle den Hilfeplan fortschreiben und umsetzen
 - ☑ Der Hilfeplan „Protokoll Runder Tisch“ ist verbindlicher Arbeitsauftrag der Integrationsfachkraft
 - ☑ Beziehungsgestaltung zum Kind und Gesamtgruppe
 - ☑ Interaktionsprozesse des Kindes im Gruppenalltag fördern und begleiten
 - ☑ Selbständigkeit und Eigenaktivität des Kindes fördern
 - ☑ Erziehungspartnerschaft mit den Eltern über die Hilfeplanung regelmäßig pflegen

- **Kinderarzt/ärztin bzw. Hausarzt/ärztin**
- **SPZ**
 - ☑ Medizinische Betreuung und Versorgung
 - ☑ Erstellung von:
 - Diagnosen/Gutachten
 - Beratung
 - Begleitung
 - Unterstützung

- **Fachberatung der Kindertagesstätten**
 - ☑ Ansprechpartnerin für Träger und MitarbeiterInnen der Tageseinrichtungen bezüglich pädagogischer Fragestellungen

- **Sonderpädagogische Frühförderung**
 - ☑ Mitwirkung beim Runden Tisch
 - ☑ Ansprechpartner für die Eltern, das Fachpersonal und die Integrationsfachkraft zu Fragen der Förderung
 - ☑ Förderung des Kindes

- **Landratsamt – Kreissozialamt**
 - ☑ Beratung der Eltern und anderer am Integrationsprozess Beteiligter
 - ☑ Informieren bzgl. des Verfahrensablaufs und der Entscheidungskriterien
 - ☑ Antragsbearbeitung
 - ☑ Überprüfung der Voraussetzungen anhand med. Nachweise, Bericht und Beobachtungsbogen der Kindertagesstätte
 - ☑ Sachbearbeitung (Bescheide)

Was sonst noch wichtig ist:

- Auf der Grundlage der UN-Konventionen, des Kindertagesbetreuungsgesetz § 2 und des Orientierungsplanes für Kindertagesstätten in Baden-Württemberg sollen Kinder mit Behinderungen, soweit möglich, gemeinsam mit anderen Kindern in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.
- Der Datenschutz ist in allen Bereichen (Kindertageseinrichtung, mit anderen Einrichtungen, Schule, andere Eltern) einzuhalten.
- Die Integrationsfachkraft vertritt die Interessen des Kindes in der Einrichtung. Sie setzt sich mit den anderen Akteuren über Besonderheiten aufgrund der Behinderung des Kindes auseinander (Erfahrungsaustausch im Team, mit den Eltern, Fachstellen, usw.).
- Die Integrationsfachkraft kann durch die Präsenz inklusiver Haltung Impulse für den Abbau von Barrieren geben.
- Die Integrationsfachkraft und die Einrichtung können bei Bedarf von der Frühförderstelle/Kindergartenfachberatung fachlich beraten und unterstützt werden.
- Die Integrationsfachkraft hat innerhalb der Gesamtgruppe Kontakt zu allen Kindern, ist jedoch im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit in erster Linie für die Umsetzung des Hilfeplans des Integrationskindes zuständig.
- Einzelsituationen und Herausnehmen des Kindes aus der Gruppe sollten im Rahmen der Integrationsarbeit Ausnahmen darstellen, um einer Sonderstellung des Kindes bewusst entgegen zu wirken (Integration, nicht Isolation!).
- Bei der Auswahl der pädagogischen Angebote geht es um das aktive Nutzen der Spiel- und Lernangebote der Einrichtung, nicht um das Erstellen und Einsetzen von Sondersituationen (pädagogische "Highlights"). Dies würde dem integrativen Gedanken widersprechen.
- Beim Übergang in die Schule können die Kooperationspartner (Grundschule, Kindergarten) mit Einverständnis der Eltern, die fachliche Kompetenz und die Einschätzung der Integrationsfachkraft in Anspruch nehmen.
- Die Integrationsfachkraft kann im Rahmen ihrer Qualifikation dem Kindergartenteam Informationen/Erkenntnisse über das Kind mit Behinderung vermitteln und daraus resultierende praktische Alltagstipps zur optimalen Teilhabe am Gruppengeschehen geben (z. B. Gestaltung des Raumes oder des Arbeitsplatzes, Sitzposition, Materialauswahl, Ideen zur Förderplanung, usw.) Hierbei sind immer auch die konzeptionellen Vorgaben/ Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen!
- Bei Veränderungen, wie der Wechsel der Integrationsfachkraft, bauliche oder räumliche Veränderungen, Umzug und nennenswerte Veränderungen in der kindlichen Entwicklung, die sich auf den Mehrbedarf beziehen, muss das Landratsamt - Kreissozialamt informiert werden. Gegebenenfalls erfolgt eine fachliche Beratung durch die Frühförderung oder ein Runder Tisch.

Anhang 1 mit Gesetzestext:

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- (1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
 2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Anhang 2 mit Gesetzestext:

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 2 Kindertagesbetreuungsgesetz - Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 9 SGB XII - Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. **Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.**

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.